

verschiedene Bedeutung und Beziehung zur Prozessökonomie im Konzept nach Franz Klein zu verdeutlichen. Als *Grundsätze* gelten im Folgenden diejenigen zivilprozessualen Prinzipien, die prozessökonomisch neutral sind, das heißt, denen an und für sich genommen weder eine besondere prozessökonomische Bedeutung noch diesbezüglich eine besonders fördernde oder hindernde Wirkung zukommt. Ebenso gehören zu diesen Grundsätzen diejenigen, welche direkt dem zivilprozessualen Endzweck des Privatrechtsschutzes dienen, also im Sinne der Effektivität überhaupt jeglicher prozessökonomischen Effizienz vorzugehen und ihr vorausgesetzt werden müssen, sie ansonsten aber nicht weiter betreffen.<sup>65</sup> Als *Maximen* werden demgegenüber solche zivilprozessualen Prinzipien bezeichnet, die als zivilprozessuale Gestaltungs- sowie Handlungsanweisungen besonders die *prozessökonomischen* Ziele umsetzen und im prozessökonomischen Konzept Kleins tragende Pfeiler bilden.

a) Neutrale Grundsätze und deren Austarierung

Aus prozessökonomischer Sicht waren für Franz Klein vier traditionelle zivilprozessuale Prinzipien bzw. Verfahrensgrundsätze insofern *neutral*, als sie von sich aus und alleine für sich genommen prozessökonomisch weder sonderlich zuträglich noch sonderlich abträglich waren. Bei allen diesen prozessökonomisch neutralen Verfahrensgrundsätzen handelte es sich um solche, die jeweils in einem Spektrum zwischen zwei extremen, entgegengesetzten Polen festgesetzt werden konnten:

1. Dispositionsgrundsatz versus Offizialgrundsatz;
2. Heimlichkeit versus Öffentlichkeit;
3. Verhandlungs- versus Untersuchungsgrundsatz;
4. Mittelbarkeit versus Unmittelbarkeit;
5. Schriftlichkeit versus Mündlichkeit.

Dass aus den Grundsätzen nichts über die Qualität des neuen Zivilprozesses, namentlich nichts über dessen Qualität im Hinblick auf die besonderen prozessökonomischen Ziele, abzuleiten war,<sup>66</sup> betonte Klein wiederholt: «Auch ein öffentliches mündliches Verfahren kann wieder

65 Siehe oben unter § 3/III./2./a) und b).

66 Klein, Zivilprozeß, S. 46. Leonhard, S. 131; Fasching, Weiterentwicklung, S. 100 f.